Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/11369

25. 08. 98

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-Werner und der Gruppe der PDS — Drucksache 13/11339 —

Kalendertägliche Verfügbarkeit von Arbeitslosen

Seit dem 1. Januar 1998 gilt entsprechend der Regelung der Verfügbarkeit im SGB III eine neue Erreichbarkeitsanordnung. Mit dem SGB III veränderte sich auch die Berechnung des Arbeitslosengeldes. Jetzt gilt nach § 139 SGB III, daß das Arbeitslosengeld für die Woche berechnet und für Kalendertage geleistet wird sowie auf jeden Wochentag ⅐ des wöchentlichen Arbeitslosengeldes entfällt. Im „Merkblatt für Arbeitslose. Dienste und Leistungen des Arbeitsamtes" auf S. 54 werden Arbeitslose darauf hingewiesen, daß sie das Arbeitsamt sofort benachrichtigen müssen, wenn sie ihren Wohnort verlassen (Punkt 8). Ebenda steht in Punkt 2, daß Arbeitslose das Arbeitsamt benachrichtigen müssen, wenn sie eine Arbeit übernehmen. „Beginnt das Arbeitsverhältnis vereinbarungsgemäß mit einem arbeitsfreien Tag (Samstag, Sonntag, Feiertag), ist dieser Tag als Tag der Arbeitsaufnahme anzugeben, auch wenn die Arbeit tatsächlich erst später aufzunehmen ist." Auf Grund der obigen Ausführungen vermuten nach unseren Erfahrungen Arbeitsvermittler und Arbeitslose, daß sich die Verfügbarkeit der Arbeitslosen auf die gesamte Woche (Montag bis Samstag) und auf Sonn- und Feiertage erstreckt.

1. Ist es tatsächlich so, daß die Siebtelung der Leistung des Arbeitslosengeldes für jeden Wochentag eine kalendertägliche Verfügbarkeit für Arbeitslose begründet?
2. Wenn ja, wie begründet die Bundesregierung, daß Arbeitslose täglich, das heißt auch an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen, verfügbar sein sollen, obwohl dies für tarifgebundene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht gilt?

Anspruch auf Arbeitslosengeld hat seit jeher nur, wer objektiv in der Lage und subjektiv bereit ist, seine Arbeitslosigkeit möglichst umgehend zu beenden und jede zumutbare versicherungspflichtige Beschäftigung unter den Bedingungen aufzunehmen und auszuüben, die auf dem Arbeitsmarkt üblich sind. Dazu zählen

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 24. August 1998 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

auch Beschäftigungen, die (auch) am Wochenende oder an Feiertagen ausgeübt werden. Das Gesetz verlangt dabei von Arbeitslosen nicht mehr und nicht weniger als von beschäftigten Arbeitnehmern. Insoweit wird die in der Frage enthaltene Behauptung, daß tarifgebundene Arbeitnehmer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen für ihren Arbeitgeber nicht verfügbar sein müssen, sicher viele der Arbeitnehmer überraschen, die an solchen Tagen im Hotel- oder Gaststättengewerbe, in Gesundheits- und Pflegeberufen, bei Polizei und Feuerwehr oder in zahlreichen anderen Industrie- oder Dienstleistungszweigen Arbeit leisten.

3. Aus welchem Grunde müssen sich Arbeitslose für Samstage, Sonntage und Feiertage aus dem Nahbereich und dem Fernbereich des Arbeitsamtes abmelden?

   Welcher Zweck wird mit einer solchen Aufforderung verfolgt?

Das Gesetz fordert von einem Arbeitslosen, daß er Eingliederungsvorschlägen des Arbeitsamtes „zeit- und ortsnah" Folge leisten kann. Das Nähere regelt die „Erreichbarkeits-Anordnung" des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit (EAO) vom 23. Oktober 1997. Sie bestimmt u. a., daß ein Arbeitsloser sicherzustellen hat, daß das Arbeitsamt ihn persönlich an jedem Werktag in seiner Wohnung durch Briefpost erreichen kann. Erreichbarkeit wird danach für Samstage gefordert, da an diesen Tagen Briefpost des Arbeitsamtes, wie z. B. Vermittlungsvorschläge oder Einladungen zum Beratungsgespräch für die Folgewoche eingehen können, nicht jedoch für Sonntage oder Feiertage. Arbeitslose, die sich an Sonntagen oder Feiertagen außerhalb des Nahbereichs des zuständigen Arbeitsamtes aufhalten, müssen sich deshalb für diese Tage nicht „abmelden".

4. Meint die Bundesregierung nicht auch, daß die Ausdehnung der Verfügbarkeit auf Sonntage und Feiertage sowie die notwendige Begründung durch die Arbeitslosen bei ihren Arbeitsvermittlern einen unzumutbaren Eingriff in das Privatleben der Arbeitslosen und ihrer Familien darstellt und eine solche Regelung nicht mit dem Grundgesetz vereinbar wäre?

Die grundsätzliche Forderung, daß Arbeitslose auch an Sonntagen und Feiertagen arbeitsfähig und arbeitsbereit (verfügbar) sein müssen, stellt weder einen unzumutbaren Eingriff in deren Privatleben dar, noch stellt sich die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer solchen Regelung. Von Wochenend- und Feiertagsarbeit sind viele Arbeitnehmer und ihre Familien betroffen. Für eine Sonderregelung, die Arbeitslose – anders als beschäftigte Arbeitnehmer – davon befreit, an solchen Tagen eine Arbeit aufnehmen und ausüben zu können, sieht die Bundesregierung deshalb weder einen vernünftigen Grund, noch wäre eine solche Regelung gegenüber der Gemeinschaft der Beitragszahler oder Steuerzahler, die das Arbeitslosengeld bzw. die Arbeitslosenhilfe finanzieren, vertretbar.

5. Wie stellt sich die Bundesregierung die kalendertägliche Verfügbarkeit an Sonntagen und Feiertagen vor, wenn an diesen Tagen weder die Post arbeitet noch die Arbeitsämter geöffnet sind?

Siehe Antwort zu Frage 3.

6. Warum sollen die Möglichkeiten für Arbeitslose, sich an Sonntagen und Feiertagen – wie andere Bürgerinnen und Bürger auch – mit ihren Verwandten und Bekannten im Nahbereich und Fernbereich des Arbeitsamtes zu treffen, so eingeschränkt funktionieren?

Siehe Antwort zu Frage 3.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333